

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 61 (1983)

Heft: 6

Rubrik: Zum Lachen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und vieles mehr ersetzen. So trage ich denn selbst einen Teil des Risikos und bestimme die Höhe der Versicherungssumme. Hoffentlich haben Sie mit Ihrem Einspruch Glück.

Getrennte Rentenauszahlung?

Herr K. G. in Z. hat ein Problem: «Ich bin 74 Jahre alt und erhalte mit meiner Frau zusammen eine Ehepaarrente von Fr. 1860.—. Sämtliche Ausgaben wie: Miete, Verpflegung für beide, Steuern, Versicherungen usw. bezahle ich. Als Taschen- und Kleidergeld erhält meine Frau monatlich Fr. 220.—. Meine Frau verlangt nun, dass sie die halbe Rente persönlich erhält, behauptet aber, dass ich trotzdem sämtliche Ausgaben für beide zu bezahlen hätte. Sie möchte über die halbe AHV frei verfügen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Rechtslage erörtern könnten.

Rente der Ehefrau

Eine Ehefrau hat das Recht, die halbe AHV-Rente für sich zu beantragen. Selbstverständlich muss sie aber aus diesem Einkommen ihren angemessenen Teil an die Lebenskosten bezahlen. Dies besonders, wenn keine weiteren Einnahmen (Pension) vorhanden sind. Rechnen Sie mit Ihrer Gattin zusammen ein solides Haushaltbudget aus. Zum AHV-Einkommen sollten Sie rund Fr. 400.— Zinszettel hinzuzählen. Die festen Kosten wie Miete, Nebenkosten, Strom, PTT, Steuern, Versicherungen, Zeitungsabonnements usw. schreiben Sie in durchschnittlichen Monatsbeträgen auf den Ausgabenplan. Zählen Sie zu Ihrem Haushaltungsgeld den Betrag für den Selbstbehalt von Arzt und Zahnarzt und natürlich Fr. 100.— bis Fr. 200.— für Unvorhergesehenes. Vermutlich bleiben knapp Fr. 220.— Taschen- und Kleidergeld für jedes übrig. Ihre Gattin fährt schlechter, wenn sie aus der halben Rente den angemessenen Beitrag an die Lebensunterhaltskosten leisten muss. Vielleicht sollten Sie hie und da etwas grosszügiger sein und besondere Wünsche aus der Vermögenssubstanz erfüllen. Mitnehmen kann niemand etwas. Wieso also nicht in den verbleibenden Jahren noch geniessen, wenn man dafür ein Leben lang gespart hat?

Geld, das uns reut: Notarkosten!

Ich könnte Bände darüber schreiben, wieviel Unheil, Familienzerwürfnisse, Gerichtskosten,

böses Blut es schon gegeben hat, weil sich zu viele Senioren nicht rechtzeitig von berufener Seite haben informieren lassen und die Ratschläge befolgten, wie der Nachlass geteilt werden soll. Weshalb sparen die Senioren bei einer so wichtigen Sache am falschen Ort? Dabei gibt es in fast jedem Bezirkshauptort monatlich eine unentgeltliche Rechtsberatung, wo man sich informieren könnte. Liebe Leser, Sie wissen alle, dass eine letztwillige Verfügung, welche Formfehler enthält, angegriffen werden kann. Das kann man weitgehend verhindern, wenn ein von einem Fachmann ausgearbeitetes Testament (Ehe- und Erbvertrag) vorliegt.

Frau A. W. in H. bringt seit Jahren die Gerichte mit unnötiger Arbeitsbelastung fast zur Verzweiflung, ja sie ging sogar bis vor die Europäische Menschenrechtskommission! Dabei steht im Testament ihres verstorbenen Ehemannes, dass sie aus dem Nachlass Fr. 3000.— (in Wörtern dreitausend, nicht dreissigtausend!) erhalten sollte. Frau Anna aber behauptet keck, das Testament sei eine Fälschung. Liebe Frau Anna, sehen Sie doch Ihren Fehler ein. Wenn man Ihnen das Telefon abstellt, sind Sie selbst schuld, denn Sie haben die Rechnung nicht bezahlt. «Vogten» kann man das gewiss nicht nennen, höchstens hat Ihnen Ihr Gedächtnis wieder einmal einen Streich gespielt. Ich gebe Ihnen den gewünschten Rat: Da Ihnen das Selberhaushalten anscheinend immer mehr Mühe bereitet, sollten Sie sich ernsthaft überlegen, ob Sie nicht in ein Altersheim ziehen sollten, wo man Sie betreut. Man muss unter Vergangenes einen Strich ziehen können, abladen, statt Bürden grösser werden lassen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute für die Zukunft.

Bis zum nächsten Mal,
Ihre Trudy Frösch-Suter

Zum Lachen

«Welchen Nutzen bringt uns die Sonne?» fragt der Lehrer. «Gar keinen», behauptet Peter, «nachts scheint die Sonne nicht, und am Tag ist es sowieso immer hell.»

Markus kommt strahlend aus der Schule. «Morgen haben wir frei», erzählt er seiner Mutter, «der Lehrer hat gesagt, Schluss für heute, morgen fahre ich fort.»